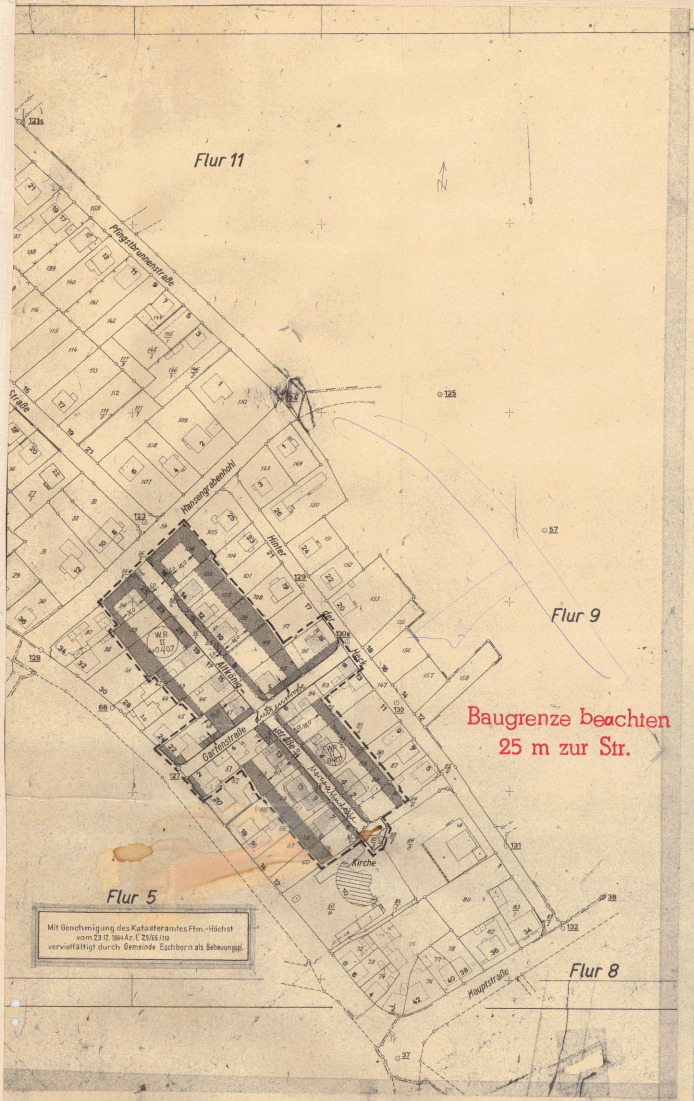

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Strassenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen versch. Baugebieten

b) Baugebiete

WR II — Reines Wohngebiet, 2 Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0.4, Geschossflächenzahl 0.7

c) Gebäude
- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für Pkw privat
- Einstellplätze für Pkw öffentlich

d) Sonstiges
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
- öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
- 240.45 Ok Str — Höhenangabe für Oberkante Straße
- 234.70 KS — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- 10 KV — Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung nach Angabe der Elektrizitätsges.
- Gas — Gasfernleitung mit Schutzstreifen u. Angabe des Gaswerks
- 5.0 / 12.0 — Maßangaben
- R=7 R=130 — Radienangaben bei Straßenrundungen
- 31 — Flurangabe
- Z3 — Flurstücksangaben
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- Gebäude in Zeilenbauweise
- Fläche für den Gemeinbedarf
- alte Fluchtlinie wird aufgehoben

Bebauungsplan

Gemeinde Eschborn (41)

für das Gebiet

Altkönigstraße und Gartenstraße

Maßstab 1:1000

Bearbeitet: Eschborn/Ts. im Januar 1965

Der Gemeindevorstand
Eschborn/Ts.

Wehrheim (Bürgermeister) — Oswaldina (Bau-Ingenieur)

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 4.2.65 bis 5.3.65 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 6.3.1965

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 26.5.1961 (GVBl. SHG in Verbindung mit §§ 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl I S. 429 u.ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 6.4.65 als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der geplanten Strasse ... in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten

4.) Das an obengenannter Straße liegende Baugebiet ist entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Reiner Wohngebiet (WR) in 2- geschossiger Bauweise ausgewiesen.

2.) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.) Bauweise: max. 30 cm gemessen von Unterkante Bürgersteig.

4.) Die Oberkante darf gemessen von OK Straße bei 2- geschossiger Bebauung 6,70 m Höhe nicht überschreiten.

5.) Dachformen: Satteldächer bis max. 45° Dachneigung.

6.) Farbe der Dacheindeckung: rotbraun und schwarz.

7.) Firstrichtung wie in Bebauungsplan angegeben.

8.) Die angegebenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.

9.) Nicht zulässig sind Garagen, Bungalows (Kniestöcke) und Zweifirstbebauung.

10.) Das Baugebiet liegt in der von Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Reg. Landesamt für Bodenforschung Wiesbaden festgelegten weiteren schutzzone um Frankfurter Trinkwassergewinnungsanlagen (Zone III A). Zusammenhang sowie größere Einschnitte in diesen Gebieten unterliegen daher der Genehmigung des Amtes des Grundwassergewissen Einschränkungen, die aus den jeweils gültigen "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete" i. Hess. Arbeitsblatt W 101 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den "Richtlinien" des Reg. Präsidenten des Innern vom 1.7.1959 bzw. deren jeweils gültigen Fassungen ergänzend sind.

Eschborn, den 14.4.1965

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Rechtskräftig am 8. Sep. 1976

Mit Verfg. v. 21. Juni 1965
III 3a gem. § 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 21. Juni 1965
Der Regierungspräsident
In Auftrag

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am ... genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom ... bis ... im Rathaus der Gemeinde Eschborn, Hauptstr. 14, öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am ... ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
Eschborn, den

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Bebauungsplan Eschborn Plan Nr. 54

zur Änderung des Fluchtlinienplans Nr. 1